

Martin Hagenmaier

Kann das Übergangsmanagement die Resozialisierungs- idee retten?

Nach wie vor wird Gefängnis mit dem Stichwort Resozialisierung und deren Scheitern assoziiert. Kennzeichnend ist dabei eine Einschätzung, die sozialwissenschaftlicher Erkenntnis folgt: „Deutsche Gefängnisse sind ein rechtsfreier Raum: Dort wird misshandelt, vergewaltigt, getötet. ... Der Staat hat sein Ziel der Resozialisierung aufgegeben.“¹ Nach der Gesetzeslage ist das Ziel einer Haftstrafe, dass der Inhaftierte lernt, ein Leben ohne Straftaten zu führen: „Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“ (Vollzugsziel, § 2 StvollzG ähnlich in den Landesstrafvollzugsgesetzen). Nachdem Resozialisierung häufiger sichtbar an der Realität gescheitert ist, war es notwendig, neue Ideen zu prüfen. Die Justizministerien haben – vielleicht aus dem Grund des unübersehbaren Scheiterns – seit kürzerer Zeit das Übergangsmanagement zu einer der wichtigsten Aufgaben im Vollzug erklärt.² Übergangsmanagement ist in anderen geschlossenen Einrichtungen, wie z.B. in der Psychiatrie, lange geübte Praxis.³ Es gilt aber erst jetzt im Strafvollzug als sicher, dass vor allem die Vorbereitungen zur Aufnahme einer Beschäftigung entscheidend für den Resozialisierungserfolg sind: „Tatsächlich gibt es reichlich empirische Belege dafür, dass die Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug ihre Wirkungspotenziale nicht hinreichend entfalten können, wenn sie nicht durch geeignete Folgemaßnahmen nach der Entlassung aufgegriffen und verstärkt werden. Berücksichtigt man, dass gerade das erste halbe Jahr nach der Entlassung als ‚Hochrisikozeit‘ für die Rückfälligkeit ehemaliger Gefangener gilt, kommt einer möglichst nahtlosen Gestaltung der Übergänge aus der Haft in die Freiheit oder aus stationären in ambulante Behandlungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen eine besonders große Bedeutung zu.“⁴ Dagegen hieß noch vor 15 Jahren die Antwort auf die Frage nach einer Hilfe beim Übergang: „Das fällt nicht in unsere Zuständigkeit. Wenn die Strafe beendet ist, darf sich der Vollzug gar nicht mehr kümmern.“

- 1 Zeit-Dossier: Die Schlechterungsanstalt, aus: Die Zeit Nr. 34 vom 16. 8. 2012, Einleitungsabsatz. Das ist sicher eine drastische Bewertung der Untersuchungsergebnisse folgender Untersuchung: *Bieneck / Pfeiffer* 2012.
- 2 Vgl. *Berger*, Zeitschrift für soziale Strafrechtspflege 49/2013, 41–48. Ebenso: *Maelicke*, Forum Strafvollzug 3/2012, 158f.
- 3 Das Übergangsmanagement erfreut sich auch in anderen Bereichen großer Beliebtheit: Der Übergang von der Schule in den Beruf muss z.B. heute gemanagt werden.
- 4 *Wirth*, INFO 2010 77, 81.

Für die Seelsorge war das Ende der Haft allerdings nie eine Grenze. Die Formen des Kontaktes / der Betreuung nach der Haft reichen von Gesprächen und Bitten um Hilfe in allen Lebenslagen bis zur kirchlichen Trauung oder Kindertaufe. In einigen Fällen bitten die Familien der Gefangenen noch Jahre nach der Haft sogar um deren Beerdigung. Manchmal gibt es auch einen Übergang in die Ortsgemeinde.

Die Gefangenen aber beschwerten sich ständig über mangelnde Resozialisierungsbemühungen und meinen damit die in den letzten Jahren drastisch zurückgegangenen Lockerungszahlen in der Haft. Tatsächlich: Im unerklärlichen Gegensatz zu den Übergangsmanagement-Bemühungen der Vollzugsanstalten sind die gewöhnlichen Lockerungen erheblich zurückgegangen. Gefangene werden daher trotz vermehrten Personaleinsatzes wieder häufiger ohne Perspektive entlassen, sie werden nicht zur Wohnungssuche und zu anderen Vorbereitungen, ja sogar nicht einmal zu Vorstellungsgesprächen, gelockert, wenn ein hervorstechendes Merkmal ihrer Person eine Suchtkarriere ist, wenn sie leicht beeinflussbar erscheinen, wenn sie Sexualstraftäter sind oder gar dem Betrügersegment angehören. Das Übergangsmanagement hilft nur ohnehin einigermaßen vermittelbaren Gefangenen. Und es ist in der Diskussion. „Übergangsmanagement kann nur dann mehr als die traditionelle und unzureichende Entlassungsvorbereitung sein, wenn neue Netzwerke vor Ort geschaffen werden, in denen alle Akteure in geregelter Weise wirkungsorientiert zusammenarbeiten. Dazu sind Verbundsysteme und Servicestellen erforderlich, die diese Aufgabe der Systementwicklung inkl. einem professionellen Schnittstellen- und Überleitungsmanagement ausfüllen („Integrierte Resozialisierung“).⁵ Bernd *Maelicke* weist auch darauf hin, dass diese Erkenntnisse und Bemühungen „extrem unter restriktiven Rahmenbedingungen“⁶ leiden, weil die Finanzierung des Justizvollzugsbereiches nach wie vor den Schwerpunkt auf den Strafvollzug und nicht auf die Wiedereingliederung setzt.

Bei den Bemühungen um Resozialisierung und Übergang ist aber ein wichtiger Aspekt ganz in Vergessenheit geraten und nie so richtig bearbeitet worden: Resozialisierung ist nur möglich, wenn es eine aufnehmende Gesellschaft gibt. Die wird gewöhnlich in der Weise vorausgesetzt, dass es in der Gesellschaft einen Platz für Entlassene gibt, den sie nur noch einnehmen müssen. Dabei mehren sich die Anzeichen dafür, dass die Gesellschaft nicht aufnahmebereit ist. Ein Grund dafür liegt in der Opferdebatte der letzten Jahrzehnte. Sie hat dafür gesorgt, dass Straftäter als Feinde betrachtet werden, gegen die man sich durchgehend schützen muss. Die Opfer müssen erstmalig in der Geschichte der Justiz auch als Argument für härtere Strafen herhalten. Der andere ist nicht länger in seiner Würde unantastbar, er wird zum Feind, zur „schrecklichen, furchterregenden Über-Ich-Figur, der die narzisstische Welt der ‚Opfersubjekte‘ bedroht, sodass ihm gegenüber rigorose Schutzmaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen notwendig werden.“⁷ Diese Einschätzung aus der psychoanalytischen Debatte wird durch das folgende Beispiel illustriert.

5 A.a.O., 159.

6 Ebd.

7 *Kobner-Kahler*, NK, 2/2013, 180.

Die Mitarbeiter von Eurogate in Bremerhafen fühlten sich im Recht, einen verurteilten Sexualstraftäter, der seine Stieftochter missbraucht hatte, durch Streik wegzumobben.⁸ Was im Gefängnis gegenüber Sexualstraftätern mit Gewaltandrohung und grober Missachtung vor sich geht, das lässt sich in Freiheit anders bewerkstelligen. Verurteilung und Haft führten in den Augen der Kollegen nicht zu einer Wiederherstellung seiner menschlichen Würde, womit er als Kollege wieder akzeptiert worden wäre. Weder das Arbeitsgericht noch die Betriebsleitung konnten das Verhalten beeinflussen. Der streikbedingte sechsstellige Verlust des Betriebes war den Mitarbeitern gleichgültig. Dabei war der Betroffene vorher schon Kollege und jedenfalls in seiner Täterkonstellation gerade für Mitmenschen an seinem Arbeitsplatz total ungefährlich. In der Arbeit liegt seine einzige Chance, sein Leben wieder würdig bestreiten zu können. Das Recht ist auf seiner Seite, was den Arbeitsplatz betrifft.

Was also passiert, wenn – mehr noch als in vielen Mobbingfällen – Kollegen einander die Würde als Mitmensch absprechen? Hier hilft die Einschätzung eines anderen Autors weiter: „Die meisten BürgerInnen erleben Strafvollzug jedoch nur in diesen Momenten des Scheiterns, mit der Folge, dass hierdurch oftmals ein verzerrtes Bild von der Vollzugswirklichkeit entsteht. Auf dieser Grundlage – einem Zu-Wenig an Informationen – wird dann nach mehr Sicherheit und härteren Strafen verlangt.“⁹ Diese Sichtweise ist noch ein wenig zu erweitern: Die Bevölkerung möchte offensichtlich Straftäter nicht wieder unter sich sehen. Der Gang ins Gefängnis ist für die Menschen im Alltag keine Vorbereitungsphase, sondern eine Entfernung aus diesem Alltag. Und bei der Entfernung soll es bleiben. Die Gesellschaft versteht sich nicht als Empfangsraum für verurteilte Straftäter. Im Gegenteil möchte Sie gerne ganz und gar vor Menschen geschützt werden, die irgendetwas – sei es Gesundheit, sei es Geld, Leben oder Freiheit – bedrohen. Ein erkanntes Risiko in Zukunft zu vermeiden, ist die Alltagsstrategie. Ein Risiko möchte man schließlich ausschalten. Die eigentlich sinnvolle, aber doch auch bisweilen exzessive und verzerrende¹⁰ Opferberichterstattung bestärkt sie darin. Der Täter ist ein Gefährder, der nach seinem Bedrohungspotential und nach seinem „Bedrohungsergebnis“ beurteilt werden soll, nicht nach seiner Schuld (Schuld ist im Strafgesetzbuch die Grundlage der Strafzeitumessung (§ 46)). Das gipfelte zuletzt in der Wiederentdeckung eines scheinbar gefährlichen Typs von Menschen: des ‚Psychopathen‘. Bei dieser Entdeckung fragt sich allerdings, ob es sich nicht eher um die Wiederentdeckung eines gefährlichen Menschenbildes handelt.¹¹ Dazu eine weitere Einschätzung von Kai Bammann: „Und im anderen

8 Unerwünschter Kollege. Hafendarbeiter protestieren gegen Sexualstraftäter, Spiegel online, 25. Juni 2013, 16:49 Uhr. Sexualstraftäter als Kollege. Arbeitskampf am Containerterminal. Von Benjamin Schulz, Spiegel online vom 28. Juni 2013, 18:44 Uhr.

9 Bammann in Forum Recht (29.07.2007).

10 Siehe die Bemerkung zur Berichterstattung in der Kriminalitätsstatistik von Schleswig-Holstein: „Es wird deutlich, dass die in der Öffentlichkeit stark beachteten Delikte wie Gewaltkriminalität und Sexualdelikte nur einen sehr kleinen Teil der Kriminalität repräsentieren. Die Massendelikte wie Diebstahl und Betrug machen einen wesentlich größeren Anteil aus. Die Berichterstattung über Kriminalität führt daher zu einer verzerrten Wahrnehmung von Kriminalität.“ *Polizeiliche Kriminalstatistik 2012* (Kurzfassung), 9.

11 Jasch, Wer hat Angst vor der Biologie?, NK 2/2008, 42-44; Böllinger, u.a. 2010.

Extrem haben Untersuchungen belegt, dass Opfer von Wohnungseinbruchdiebstählen oftmals nach der Tat unter einem besonders intensiven Traumaerleben leiden. Kann ein solches Opfererleben zum Maßstab werden, die Gesellschaft auch vor solchen TäterInnen schützen zu müssen? Sicher nicht, denn aus juristischer Sicht ist eine solche Maßnahme unverhältnismäßig und mit dem Schuldprinzip unseres Strafrechts unvereinbar.¹²

Dieser Gedanke führt weiter in die Problematik hinein. Mit einer Verstärkung der Perspektive der Opfer ging/geht eine Debatte einher, die den Gedanken nahe legt, Straftäter seien so gestrickt, dass man sie per Screening von anderen Menschen unterscheiden kann. Vor allem die Hirnforschung hat zu dieser Idee beigetragen. Hier wurde die These vertreten, ein Täter tue nur das, was in seinem Gehirn programmiert ist.¹³ Man könne ihn eigentlich nicht bestrafen, sondern allenfalls kontrollieren. Auch die Psychiatrie hat den alten Begriff des Psychopaths reanimiert und glaubt, anhand der Häufung bestimmter Merkmale „dissoziale“ Menschen mit Persönlichkeitsstörungen durch das Abhaken von Merkmalslisten erkennen zu können. Auch hier ist die Folge, dass solchermaßen erkannte Gestörte lediglich kontrolliert und bestenfalls besserer Befähigung zur (jederzeit überprüfungsnotwendigen) Selbstkontrolle zugeführt werden können. Der Therapieoptimismus der 1970iger und Folgejahre ist insoweit längst verfliegen.

„Die allermeisten Verbrecher sind in ihrer Psyche und damit in ihrem Sozialverhalten gestört – sie sind Psychopaths, Soziopaths oder leiden an einer antisozialen Persönlichkeitsstörung.“¹⁴ Um das zu erkennen, wäre keine Hirnforschung nötig gewesen. Das ist gewissermaßen schon immer Alltagskenntnis und Alltagsüberzeugung zugleich. Die eigentliche Bedeutung der Hirnforschung liegt darin, dass sie behauptet, ein „Täter“ könne gar keine rationale Wahl zwischen Handlungsalternativen treffen. Er sei gewissermaßen alternativlos¹⁵ und daher auch nicht als ‚schuldig‘ zu betrachten. Die erstaunliche Folgerung lautet: „Die Neurowissenschaften machen aus dem Menschen ein erklärbares und in seinem Verhalten bestimmtes Individuum.“¹⁶ Deshalb sollte man Straftäter möglichst bereits vor ihrer Straftat erkennen und aus dem Verkehr ziehen, ja sogar Kinder und Jugendliche durch einfache Tests als mögliche Delinquenten aussortieren und mit präventiven Programmen behandeln.¹⁷ Schließlich wird eine „Neurojurisprudenz“ angekündigt, über die allerdings nur sehr verschwommene Vorstellungen herrschen: „Die traditionellen Bewertungsschemata – kriminelle Akte erfordern Intentionen, sind mit Zwecken und Absichten verknüpft, basieren auf einem Unrechtsbewusstsein, zeigen Rücksichtslosigkeit oder zumindest Fahrlässigkeit – berücksichtigen

12 Ebd.

13 Diese Diskussion begann und gestaltete maßgeblich auch Roth 2009. In dieser Ausgabe rückt er allerdings von einigen Thesen seiner 1. Auflage ab, insbesondere was die Lehre vom freien Willen betrifft.

14 Markowitsch / Siefer 2007, 218.

15 Das schöne Wort „alternativlos“ bedeutet auch in der Politiksprache, dass hier keine anderen Handlungen möglich sind und Menschen, die zu entscheiden haben, insoweit nur eine abgemilderte Form der Verantwortlichkeit trifft.

16 Markowitsch / Siefer 2007, 222.

17 A.a.O., 228f.

nicht oder kaum den Hintergrund einer Person. Unser Rechtssystem muss jedoch wegkommen von Vergeltungs- und Bestrafungsgedanken und hin zu einem System, das fest, aber gnädig mit denen umgeht, die handelten, wie sie mussten.“¹⁸

Die Debatten um den Übergang in die Gesellschaft finden also einen zunehmend weniger vorbereiteten Boden für ebendiesen Übergang. Der Bestrafte muss sich selber wieder in die Gesellschaft hineinkämpfen. Die Übergangsbemühungen von Institutionen reichen dafür nicht aus. Sie können allenfalls unterstützen. Andererseits: Die aufnehmende Gesellschaft hat keine vorgegebene Überzeugung mehr, dass sie auch ihren Teil zur Resozialisierung beitragen muss. Das wurde auch an den Debatten über und am Verhalten gegenüber Menschen deutlich, die aus der Sicherungsverwahrung entlassen werden sollten. Niemand war oder ist bereit, ihr Nachbar zu sein. Auch bei Bauplanungen für Justizvollzugsanstalten oder forensisch psychiatrische Einrichtungen zeigt sich das gleiche Phänomen. Jede Kommune wehrt sich, so gut sie kann. Politische Randgruppen bemühen sich, auf diese Stimmung aufzusatteln. Das alles zeigt: Die Vorstellung, dass Straftäter wiederkommen, wenn die Strafe abgesessen ist, ist zunehmend unerwünscht. Damit hat sich das gesellschaftliche Klima erheblich verändert. Dass auch die gesellschaftliche Umwelt für die Menschen, die Straftaten begehen, eine Mitverantwortung trägt, rückt zunehmend in den Hintergrund. Straftaten werden persönlichen Entscheidungen oder Merkmalen zugerechnet und nicht als Ergebnis von Sozialisation betrachtet. Das bedeutet, wer Straftäter ist, bleibt es und muss – wie alle anderen Gefahren auch – abgewehrt werden. Damit wäre das Konzept der Resozialisierung erledigt. Das wirft aber einen Schatten auf die Gesellschaft: Wer einmal aussortiert wurde, hat kaum eine Chance, wiederzukommen. Dabei taucht eine Assoziation aus dem ‚ganz normalen‘ Leben auf: Junge Leute werden immer wieder gewarnt, sich auf Facebook allzu offen zu präsentieren. Wer dort mit einem großen Besäufnis auftritt, kann damit rechnen, bei Internetrecherchen zum Beispiel im Zuge einer Bewerbung aussortiert zu werden. Jede auffallende Handlung kann also zum Ausschluss oder zumindest zur Behinderung im Lebenslauf werden, da sie nicht vergessen wird, und wenn sie nicht durch neue Eindrücke ergänzt werden kann. Da braucht man gar nicht zur Gefängnisstrafe verurteilt worden sein. Einem solchen Modell folgt auch die Logik der Sortierung von Menschen nach Gefahrenkategorien. Dass ein Verhalten immer auch von der Umwelt abhängt, gerät in Vergessenheit.

Die Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland verortete einst die Gründe für das abnehmende Interesse daran, Straftäter nach der Sicherungsverwahrung wieder aufzunehmen, sogar als Kennzeichen einer ganzen Lebenseinstellung: „Eine sich immer stärker herausbildende säkulare Heilserwartung an die Mach- und Regelbarkeit aller Lebensbezüge führt zu einer gesellschaftlichen Verdrängungsmentalität gegenüber Leid, Schmerz und Tod. Sie werden immer mehr als unerträgliche Zumutungen, ja als „Betriebsunfälle“ empfunden, die durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden und auszuschalten sind. Aus dieser Sichtweise heraus entwickelt sich auch die Vorstellung, absolute Sicherheit vor schweren Straftaten schaffen zu können. Dass diese irrige

18 A.a.O., 238f.

Vorstellung mit großen Verlusten von bürgerlichen Freiheitsrechten verbunden ist, wird von einem Großteil der Bürger unhinterfragt in Kauf genommen. So ist auch die Sicherungsverwahrung Ausdruck der Versuchung, Sicherheit auf Kosten einzelner „Sündenböcke“ zu erlangen.¹⁹ Das könnte man auf die Weigerung, mit Verurteilten zusammenarbeiten zu wollen, ausdehnen. Da hier jemand gegen die Regeln verstoßen hat, soll er auf Dauer als Risikoträger gelten und so durch seinen Ausschluss die Gefahren des Lebens vermindern. Wenn man ihn nicht mehr unter sich haben muss, ist auch die Gefahr vorbei. Dass diese Form von Sicherheit eine Illusion sein dürfte, erscheint mehr als von selbst plausibel.

Es gäbe auch Modelle der Bewältigung von Straftaten mit tendenziell weniger Zurückweisung, Ausschluss und Abwehr. Im englischen Sprachraum werden sie als Restorative Justice bezeichnet. Der unübersetzbare Begriff erscheint auch in Deutschland. Hier hat jedoch eher der ‚Täter-Opfer-Ausgleich‘ diese Funktion übernommen. Täter und Opfer werden, wenn es irgendwie zu verantworten ist, in eine Mediation geführt, in deren Verlauf der zugefügte Schaden gutgemacht wird. Im besten Fall ist das Opfer zum Vergeben und Neuanfang bereit, wenn es Bemühungen des Täters um Ausgleich sieht. Hier übernehmen Täter und Opfer gemeinsam Verantwortung für einen zu erreichenden neuen Rechtsfrieden, ohne dass einem die Würde ab- oder Gefährlichkeit als Person zugesprochen werden muss. Natürlich ist das für Opfer schwieriger, weil sie es nicht waren, die diese im Verfahren zu bewältigende Beziehung initiiert haben. Auch für Täter ist es nicht leicht, ihren Opfern gegenüberzutreten. Für beide und die Gesellschaft aber wäre dieses Verfahren, das öffentlich stattfindet, das Unterstützer und Mitbetroffene einbezieht, zum Ausgleich geeignet, sofern es keine „Schließ ihn weg“-Phase erlebt und so auch keine Resozialisierungsmühen bzw. Übergangsmanagement betreiben muss. Der Ausgleich ist die Resozialisierung. Ausgleichsbemühungen zu gestalten wäre eine gemeinsame Anstrengung von Tätern, Opfern und Betroffenen unter Anleitung und Mitgestaltung der Justiz. Weder das mühsame Übergangsmanagement noch Gesetzesformeln können die Idee der klassischen Resozialisierung retten. Wenn die klassische Resozialisierungs-idee vor dem Aus steht, beginnt die Zeit der aktiven Bewältigung von Gesetzesbrüchen durch direkten Ausgleich.

Literatur

Bammann Kein Schritt vorwärts, drei zurück? Aktuelle Entwicklungen im Strafvollzug(srecht): Angriff auf Vollzugsziel, Lockerungen und die Bundeskompetenz, in: Forum Recht (29.07.2007)

Berger Planungen des Justizministeriums zur Fortentwicklung des Übergangsmanagements vom Justizvollzug in die Freiheit, in: Zeitschrift für soziale Strafrechtspflege, 49/2013, 41-48

19 *Ev.Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland u.a.* Mai 2003.

Bieneck / Pfeiffer (2012) Viktimisierungserfahrungen im Justizvollzug, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V., Forschungsbericht Nr. 119

Böllinger, u.a., (Hrsg.) (2010) Gefährliche Menschenbilder: Biowissenschaften, Gesellschaft und Kriminalität

Ev.Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland u.a. (Mai 2003) Gegen Menschenverwahrung. Ein Plädoyer zur Abschaffung der Sicherungsverwahrung

Jasch Wer hat Angst vor der Biologie?, in: NK 2/2008, 42-44

Kohner-Kahler Victim goes Superstar – eine kritische Lektüre des Opfers, in: NK, 2/2013, 166-181

Maelicke Übergangsmanagement: Paradigmenwechsel oder alter Wein in neuen Schläuchen?, in: Forum Strafvollzug 3/2012, 158f.

Markowitsch / Siefer (2007) Tatort Gehirn. Auf der Such nach dem Ursprung des Verbrechens

Roth (2009) Aus Sicht des Gehirns, vollst. überarb. Neuaufl.

Wirth Übergangsmanagement aus dem Strafvollzug: Fokus „Arbeitsmarktintegration“, in: INFO 2010, 77

Kontakt:

Dr. Martin Hagenmaier

pfarramt-jvakiel@t-online.de

pfarramt-jvakiel.homepage.t-online.de